

RUNDSCHREIBEN DEZEMBER/2011

| IN DIESER AUSGABE | Seite |
|---|-----------|
| A Für alle Steuerpflichtigen | 2 |
| Erstausbildung und Erststudium: Günstige Rechtsprechung wird ausgehebelt | 2 |
| Steuerliche Überlegungen im Hinblick auf den anstehenden Jahreswechsel | 2 |
| Steuervereinfachungsgesetz 2011: Wichtige Änderungen auf einen Blick | 3 |
| Haushaltsnahe Dienstleistung: „Essen auf Rädern“ ist nicht begünstigt | 5 |
| B Für Unternehmer und Freiberufler | 5 |
| Auffälligkeiten beim Chi-Quadrat-Test: Keine Schätzung bei ordnungsgemäßer Buchführung | 5 |
| Vermögensverwaltende gewerbliche Unternehmen können Steuervorteile durch Fotovoltaikanlagen verlieren | 6 |
| Rückstellung für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen | 6 |
| GmbH-Geschäftsführer: Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen | 7 |
| Steuerstrategien zum Jahreswechsel im betrieblichen Bereich | 7 |
| Elektronische Bilanz: Einführung wird faktisch verschoben | 8 |
| C Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 8 |
| Musterverfahren zur Firmenwagenbesteuerung: Nun ist der Bundesfinanzhof am Zug | 8 |
| Sachbezugswerte 2012 | 8 |
| Elektronische Lohnsteuerkarte: Starttermin verzögert sich erneut | 9 |
| Weihnachtsfeier: So feiert das Finanzamt nicht mit | 9 |
| Wissenswertes zum Jahreswechsel | 10 |
| Geldwerter Vorteil: Zuschuss zum Fitnessstudio | 11 |
| D Für Immobilieneigentümer und Vermieter | 11 |
| Untervermietung: Kein Werbungskostenabzug für Leerstandszeiten | 11 |
| Verbilligte Vermietung | 12 |

A FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Erstausbildung und Erststudium: Günstige Rechtsprechung wird ausgehebelt

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die Aufwendungen für das Erststudium im Anschluss an den Schulabschluss (Abitur) sowie für eine erstmalige Berufsausbildung grundsätzlich als **(vorweggenommene) Werbungskosten** absetzbar, was im Gegensatz zum bisherigen Sonderausgabenabzug regelmäßig erhebliche steuerliche Vorteile mit sich bringt. Die Freude über diese Rechtsprechung währte aber nicht lange, denn der Gesetzgeber hat ein „**Nichtanwendungsgesetz**“ erlassen.

Das vom Deutschen Bundestag am 27.10.2011 beschlossene Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz sieht u. a. vor, dass Kosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind. Diese gesetzliche „Klarstellung“ soll **rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004** gelten.

Demgegenüber soll die Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug von derzeit 4.000 EUR **ab dem Veranlagungszeitraum 2012 auf 6.000 EUR** erhöht werden.

Hinweis 1:

Der erhöhte Sonderausgabenabzug würde sich für viele Studenten nicht auswirken, da sie keine Einkünfte erzielen, mit denen die Aufwendungen verrechnet werden können. Eine **jahresübergreifende Verrechnung** ist im Vergleich zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben nicht möglich.

Hinweis 2:

Experten bezweifeln die Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Gesetzesänderung. Bei erheblichen Studienkosten ist daher zu erwägen, die Aufwendungen im Rahmen von Steuererklärungen für die vergangenen Jahre geltend zu machen und gegen den Steuerbescheid Rechtsmittel einzulegen.

Bericht des Finanzausschusses vom 26.10.2011, BT-Drs. 17/7524; BFH-Urteile vom 28.7.2011, Az. VI R 5/10, Az. VI R 7/10, Az. VI R 38/10

Steuerliche Überlegungen im Hinblick auf den anstehenden Jahreswechsel

So langsam neigt sich das Jahr 2011 dem Ende entgegen. Es ist also an der Zeit, sich darüber Gedanken zu machen, welche Maßnahmen **im privaten Bereich** bis zum Ende des Jahres steuerliche Vorteile bringen können. Folgende Aspekte sollten in die Überlegungen einbezogen werden.

Verlagerung von Ausgaben

Die Einkommensteuersätze werden sich im Zuge des Jahreswechsels nicht verändern. Somit kommt es auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Aufwendungen noch ins laufende Jahr vorgezogen werden sollten oder doch besser in das Jahr 2012 zu verlagern sind. Eine gezielte Steuerung des Zahlungstermins kommt insbesondere in den nachfolgenden Fällen in Betracht.

Bei **Handwerkerleistungen** gewährt der Fiskus eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, wobei ein **Höchstbetrag von 1.200 EUR** zu beachten ist. Sollte der Höchstbetrag in 2011 bereits ausgeschöpft worden sein, sollten weitere Leistungen nach Möglichkeit erst in 2012 beglichen werden.

Hinweis:

Darüber hinaus sollte man im Blick haben, dass es sich um eine **Steuerermäßigung** handelt, die von der Steuerschuld abgezogen wird. Fällt in 2011 z. B. aufgrund von Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer an, kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Der Steuerpflichtige kann weder die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer noch die Feststellung einer rück- oder vortragsfähigen Steuerermäßigung beanspruchen. In diesen Fällen sollten die Handwerkerleistungen nach Möglichkeit erst in 2012 beglichen werden.

Auch bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder bei **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) kann eine Verlagerung der Ausgaben sinnvoll sein. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man dabei insbesondere die **zumutbare Eigenbelastung** berücksichtigen. Es gilt folgende Grundregel:

- Ist abzusehen, dass die zumutbare Belastung in 2011 nicht überschritten wird, sollten **offene Rechnungen** erst in 2012 beglichen werden.
- Indes lohnt sich ein Vorziehen, wenn in 2011 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

Hinweis:

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge einzubeziehen**, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Optimierung des Elterngeldes

Werdende Eltern sollten dem später zu Hause bleibenden Partner frühzeitig die günstige Steuerklasse III zuweisen, um die Bemessungsgrundlage für das spätere **Elterngeld** zu erhöhen. **Hinweis:** Zu beachten ist aber auch, dass sich der **Wechsel der Steuerklasse** für den weiter berufstätigen Ehepartner **nachteilig** auswirken kann. Wird dieser beispielsweise für längere Zeit krank oder arbeitslos, erhält er infolge der ungünstigeren Steuerklasse ein geringeres Kranken- bzw. Arbeitslosengeld.

Steuervereinfachungsgesetz 2011: Wichtige Änderungen auf einen Blick

Nachdem sich Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuss darauf verständigt hatten, die gemeinsame Abgabe der Einkommensteuererklärung für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht ins Steuervereinfachungsgesetz 2011 aufzunehmen, hat das Gesetz den Bundesrat passiert. Die nun endgültig beschlossenen Steueränderungen treten zum überwiegenden Teil in 2012 in Kraft.

In der Praxis sollte man vor allem folgende Neuerungen im Blick haben:

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Bereits für das Jahr 2011 wurde der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 EUR auf 1.000 EUR erhöht. Die Anhebung ist bei der Lohnabrechnung für Dezember 2011 zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die aus der Erhöhung resultierende **Entlastungswirkung ist gering**. Für einen ledigen Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 EUR beträgt die Entlastung (nur) rund 39 EUR im Jahr (inkl. Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer).

Auswirkungen ergeben sich ohnehin nur dann, wenn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht überschritten wird. Für Steuerpflichtige, die beispielsweise hohe Fahrtkosten haben, ändert sich demzufolge nichts.

Kinderbetreuungskosten

Die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten wird ab 2012 vereinfacht. Kern der Neuregelung ist, dass die **persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern** (z. B. Erwerbstätigkeit) keine Rolle mehr spielen und Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Altersunterscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind Kinderbetreuungskosten nur **einheitlich als Sonderausgaben** und nicht mehr auch wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar. An der Abzugshöhe (zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR pro Kind) ändert sich hingegen nichts.

Hinweis:

Nach einer **neu eingefügten Gesetzesvorschrift** werden die Einkünfte, die Summe der Einkünfte und der Gesamtbetrag der Einkünfte bei Anwendung außersteuerlicher Vorschriften um die Kinderbetreuungskosten gemindert. Somit bleibt es z. B. für die **Festsetzung der Kindergartengebühren**

ohne Auswirkung, dass die Kinderbetreuungskosten ab 2012 nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten, sondern nur noch einheitlich als Sonderausgaben abziehbar sind.

Nachweis von Krankheitskosten

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst seine Rechtsprechung geändert und zum **Nachweis von Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastungen entschieden, dass es eines **im Voraus** erstellten amtsärztlichen Attestes nicht mehr bedarf.

Entgegen dieser Rechtsprechung wurde die bisherige Handhabung der Finanzverwaltung nun gesetzlich normiert – und zwar rückwirkend für alle noch offenen Fälle. Damit muss der Nachweis weiterhin **vor Beginn der Heilmaßnahme** ausgestellt worden sein.

Hinweis:

Ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind z. B. für eine Bade- oder Heilkur oder eine psychotherapeutische Behandlung erforderlich. Für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel reicht als Nachweis die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers aus.

Kindergeld

Ab 2012 werden Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Einkommensgrenzen gewährt. Damit entfallen die zum Teil komplizierten und umfangreichen Angaben zu den Einkommensverhältnissen der Kinder.

Hinweis:

Derzeit besteht ein Kindergeldanspruch für volljährige Kinder nur dann, wenn die **Einkünfte und Bezüge** des Kindes einen jährlichen Grenzbetrag von 8.004 EUR nicht übersteigen.

Nach Abschluss einer **erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums** wird ein volljähriges Kind ab 2012 grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn es keiner **Erwerbstätigkeit** nachgeht.

Hinweis:

Eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind hingegen unschädlich.
Entfernungspauschale

Entfernungspauschale

Die **Günstigerprüfung** zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt ab dem Jahr 2012 nur noch **jahresbezogen**. Demzufolge entfällt die tageweise Gegenüberstellung von Fahrkartenpreisen und Kilometergeld.

Hinweis:

Die Regelung führt zu einer Vereinfachung bei der Berechnung. Sie kann aber auch geringere Werbungskosten zur Folge haben.

Elektronische Rechnungen

Rückwirkend zum 01.07.2011 wurden die hohen Anforderungen an die **elektronische Übermittlung von Rechnungen** reduziert, sodass eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine Übermittlung im EDI-Verfahren nicht mehr zwingend erforderlich sind.

Jeder Unternehmer kann nun selbst festlegen, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche **innerbetriebliche Kontrollverfahren** erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können.

Hinweis:

Der Gesetzestext lässt viele Fragen offen, sodass mit weiterführenden Hinweisen durch die Finanzverwaltung zeitnah zu rechnen ist.

Haushaltsnahe Dienstleistung: „Essen auf Rädern“ ist nicht begünstigt

In einem aktuellen Streitfall berücksichtigte das Finanzamt **Aufwendungen für gelieferte Mahlzeiten („Essen auf Rädern“)** als außergewöhnliche Belastungen. Die Steuerpflichtigen beanspruchten indes eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und klagten – letztlich ohne Erfolg.

Begründung des Finanzgerichts Münster: Damit Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen eingestuft werden, müssen die Dienstleistungen **im Haushalt des Steuerzahlers** stattfinden. Das ist bei „Essen auf Rädern“ nicht der Fall. Denn die eigentliche Leistung – die Zubereitung der Mahlzeiten – erfolgt außerhalb des Haushalts.

Zum Hintergrund:

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen (höchstens um 4.000 EUR). Handelt es sich bei den Aufwendungen indes um außergewöhnliche Belastungen, wirken sich die Aufwendungen nur dann steuermindernd aus, wenn die gesetzlich geregelte **zumutbare Eigenbelastung** überschritten wird.

FG Münster, Urteil vom 15.7.2011, Az. 14 K 1226/10 E

B FÜR UNTERNEHMER UND FREIBERUFLER

Auffälligkeiten beim Chi-Quadrat-Test: Keine Schätzung bei ordnungsgemäßer Buchführung

Auffälligkeiten beim sogenannten **Chi-Quadrat-Test** berechtigen nicht zur Schätzung eines höheren Umsatzes, wenn keine weiteren Mängel der Buchführung gegeben sind. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem mittlerweile **rechtskräftigen Urteil** entschieden.

Bei dem Chi-Quadrat-Test handelt es sich um ein von den Finanzämtern in Betriebsprüfungen eingesetztes **statistisch-mathematisches Verfahren**, bei dem empirisch beobachtete mit theoretisch erwarteten Häufigkeiten verglichen werden. Mit dieser Methode wird unterstellt, dass der **prozentuale Anteil** aller Zahlen von 0 bis 9 ungefähr gleich groß sein muss. Da jeder Mensch unbewusst Vorlieben für diverse Zahlen hat, wird ein Unternehmer, der seine Zahlen manipulieren will, genau diese „**Lieblingszahlen**“ häufiger verwenden.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall fand in einem Friseursalon eine Betriebsprüfung statt. Der Prüfer bemängelte, dass die Kassenbücher in Form von Excel-Tabellen geführt worden waren, sodass die **gesetzlich geforderte Unveränderbarkeit** der Kassenbucheintragen nicht gewährleistet sei. Der Chi-Quadrat-Test ergab eine **100 %ige Manipulationswahrscheinlichkeit**. Dem Prüfer folgend erhöhte das Finanzamt die erklärten Umsatzerlöse um jährlich 3.000 EUR. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz schließlich Erfolg.

Die Richter führten u. a. aus, dass es nicht Sache des Steuerpflichtigen ist, darzulegen, dass das Kassenprogramm Manipulationen und Änderungen nicht zulässt. Der **Nachweis einer Manipulationsmöglichkeit** obliegt vielmehr dem Finanzamt – und dieser Nachweis wurde nicht erbracht. Der Chi-Quadrat-Test **allein** ist jedenfalls nicht geeignet, Beweise dafür zu erbringen, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist.

Darüber hinaus ist der Chi-Quadrat-Test bei einem **Friseursalon**, bei dem für die Leistungen ausschließlich volle bzw. halbe EUR-Beträge berechnet werden, eher ungeeignet. Ausgehend von der Preisliste des Friseursalons ergab sich, dass die Zahlen 0, 1, 4 und 5 **naturgemäß überdimensional häufig** auftreten müssen (z. B. Föhnfrisur: 15 EUR; Färben: 25 EUR bzw. 46,50 EUR).

Hinweis:

Bereits das Finanzgericht Köln hatte im Jahr 2009 entschieden, dass das Ergebnis eines **Zeitreihenvergleichs** nicht geeignet ist, die Beweiskraft einer formell ordnungsgemäßen Buchführung zu verwerfen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.8.2011, Az. 2 K 1277/10; FG Köln, Urteil vom 27.1.2009, Az. 6 K 3954/07

Vermögensverwaltende gewerbliche Unternehmen können Steuervorteile durch Fotovoltaikanlagen verlieren

Vermögensverwaltende gewerbliche Unternehmen können **Steuervorteile verlieren**, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit um nicht begünstigte Tätigkeiten erweitern. Hierzu zählt auch das Geschäft der Stromerzeugung mittels Fotovoltaikanlagen.

Im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz, sieht die Bundesregierung keine Rechtfertigung, die Tätigkeit des Betriebs einer Fotovoltaikanlage künftig zu begünstigen. Es sei Sache der Unternehmen, die **Vor- und Nachteile abzuwägen**. Diese Ansicht vertritt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion.

Zum Hintergrund

Gewerbliche Unternehmen, die **ausschließlich** eigenen Immobilienbesitz verwalten und nutzen, können bei der Ermittlung des für die **Gewerbsteuer** maßgebenden Gewerbeertrags den Gewinn um den Teil kürzen, der auf die Nutzung und Verwaltung dieses Besitzes entfällt. Weitere, aber nicht nach dem Gewerbesteuergesetz begünstigte Tätigkeiten führen in vollem Umfang zur Versagung dieser Kürzung.

Begründet wird diese Sonderregelung damit, dass die Vermietung von Grundbesitz im Grundsatz eine **vermögensverwaltende Tätigkeit** darstellt, die eigentlich nicht gewerbsteuerpflichtig ist.

Auch **Wohnungsgenossenschaften** kann die Befreiung von Körperschaft- und Gewerbesteuer versagt werden, wenn die Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als der genossenschaftlichen Bewirtschaftung eigenen Immobilienbesitzes 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen.

Hinweis:

In 2008 gab es laut **Statistischem Bundesamt** in Deutschland 147.000 Unternehmen, die dem Wirtschaftszweig „Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Immobilien“ zuzuordnen waren.

Rückstellung für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Ein Versicherungsvertreter hat (**steuermindernde**) **Rückstellungen** für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen zu bilden. Der Bundesfinanzhof hält eine Rückstellung grundsätzlich für geboten, wenn der Versicherungsvertreter die Abschlussprovision nicht nur für die Vermittlung, sondern auch für die **Verpflichtung zur weiteren Nachbetreuung** erhält.

Damit eine angemessene Schätzung der zu erwartenden Betreuungsaufwendungen möglich ist, verlangt der Bundesfinanzhof, dass der Versicherungsvertreter **konkrete vertragsbezogene Aufzeichnungen** führen muss. Für die Höhe der Rückstellung ist der jeweilige Zeitaufwand für die Betreuung pro Vertrag und Jahr von entscheidender Bedeutung.

Einzubeziehen sind nur bereits abgeschlossene Verträge. **Werbeleistungen** mit dem Ziel, Neu- und Bestandskunden zu neuen Vertragsabschlüssen zu veranlassen, sind nicht rückstellbar.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung hat die Rückstellung bislang mit der Begründung abgelehnt, dass die Nachbetreuung für den Vertreter **keine wirtschaftlich wesentlich belastende Verpflichtung** darstelle. Nach dem Abschluss einer Lebensversicherung werden die fälligen Beiträge regelmäßig per Lastschrift bis zur Auszahlung des Vertrages eingezogen, sodass weitere Betreuungsleistungen nur in Ausnahmefäl-

len zu erwarten seien. Diese Sichtweise sollte mit Hinweis auf das Urteil zumindest dann nicht mehr hingenommen werden, wenn tatsächlich Nachbetreuungsaufwand anfällt.

BFH-Urteil vom 19.7.2011, Az. X R 26/10; weitere BFH-Urteile vom 19.7.2011: Az. X R 8/10, Az. X R 9/10, Az. X R 48/08

GmbH-Geschäftsführer: Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Grundsätzlich sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen regelmäßig auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Sollen ab 2012 neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies **zeitnah schriftlich zu fixieren**. Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich so durchgeführt werden. Insbesondere die **Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezüge** sind mit der allgemeinen Gehaltsstruktur und der individuellen Gewinnlage abzugleichen.

Steuerstrategien zum Jahreswechsel im betrieblichen Bereich

Auch im Bereich der Gewinneinkünfte gibt es zum Jahreswechsel 2011/2012 einige Punkte, auf die hinzuweisen ist. So erreichen bilanzierende Unternehmer eine **Gewinnverschiebung** beispielsweise dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen.

Bei der **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** hingegen reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlung über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die **Zehn-Tage-Regel** zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Für **geringwertige Wirtschaftsgüter**, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410 EUR (netto) betragen, ist der sofortige Betriebsausgabenabzug möglich. Betragen die voraussichtlichen Anschaffungskosten indes mehr als 410 EUR, aber nicht mehr als 683 EUR, ist über den **Investitionsabzugsbetrag** eine Steuergestaltung möglich. Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die Vorgehensweise.

Beispiel:

In 2012 soll ein Laptop für 680 EUR (netto) angeschafft werden. Im Jahresabschluss für das Jahr 2011 wird insoweit ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 272 EUR (40 % von 680 EUR) steuermindernd geltend gemacht. Wird dieser Laptop in 2012 für 680 EUR angeschafft, verringern sich die Anschaffungskosten um 272 EUR, sodass ein Betrag von 408 EUR verbleibt. Da die verbleibenden **Nettoanschaffungskosten** unter der Grenze von 410 EUR liegen, kann in 2012 der sofortige Betriebsausgabenabzug geltend gemacht werden.

In geeigneten Fällen sollte zum Jahreswechsel die **Option des Fahrtenbuchs** thematisiert werden. Ob es günstiger ist, den privaten Nutzungsanteil nach der pauschalen Methode (Ein-Prozent-Regel) oder der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln, hängt indes vom **Einzelfall** ab und kann nicht pauschal beantwortet werden.

Hinweis 1:

Vorteile bietet ein Fahrtenbuch oftmals bei einem geringen privaten Nutzungsanteil oder einem hohen Bruttolistenpreis des Pkw.

Hinweis 2:

Bei den Überlegungen sollte nicht vernachlässigt werden, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch eine gewisse **Eigendisziplin und erhöhten Zeitaufwand** verlangt

Elektronische Bilanz: Einführung wird faktisch verschoben

Nun ist es amtlich: Die Einführung der elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen wird faktisch verschoben.

Aus dem endgültigen Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums geht hervor, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung **erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2013** – also regelmäßig im Jahr 2014 – elektronisch übermittelt werden müssen. Für das Wirtschaftsjahr 2012 ist die Abgabe in Papierform somit noch zulässig.

BMF-Schreiben vom 28.9.2011, Az. IV C 6 - S 2133-b/11/10009

C FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Musterverfahren zur Firmenwagenbesteuerung: Nun ist der Bundesfinanzhof am Zug

Darf der Dienstwagen auch privat genutzt werden, ist dieser geldwerte Vorteil bekanntlich zu versteuern. Bei der Ein-Prozent-Regelung wird dabei der **Bruttoneuwagenlistenpreis** des Pkw zugrunde gelegt. Die üblicherweise gewährten Rabatte von durchschnittlich 20 % fallen unter den Tisch. Diese für den Steuerpflichtigen nachteilige Praxis hat der Bund der Steuerzahler in einem **Musterverfahren** auf den Prüfstand gestellt. Das Finanzgericht Niedersachsen hat den verfassungsrechtlichen Bedenken für das Streitjahr 2009 aber eine Absage erteilt. Allerdings wurde die Revision zugelassen, die bereits beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Der jetzige Streit basiert auf einer früheren Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Hier kamen die Richter zu dem Ergebnis, dass die **unverbindliche Preisempfehlung** eines Automobilherstellers jedenfalls seit 2003 keine geeignete Grundlage mehr für die Bewertung des lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils eines **Personalrabatts für Jahreswagen** ist.

Im Nachgang zu diesem Verfahren stellte sich nun die Frage, ob der Gesetzgeber weiter am Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage festhalten darf, wenn dieser nicht mehr am Markt gezahlt wird. Im Streitfall konnte das Finanzgericht Niedersachsen **keine** zur Anpassung der Ein-Prozent-Regelung zwingende **Veränderung der Lebenswirklichkeit** feststellen. Die Größenordnung der gewährten Rabatte (10 % bis über 30 %), die zudem von Hersteller, Modell und Sonderfaktoren abhängig sind, rechtfertigt dies nicht. Die Richter lehnten sich dabei an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur **Verfassungsmäßigkeit der Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen** an. Hier hatte das Gericht eine gravierende Abweichung von den ursprünglichen Verhältnissen von 66 % festgestellt und die Norm für verfassungswidrig erklärt.

Hinweis:

Nutzt ein Arbeitnehmer privat ein Dienstfahrzeug, für das dem Arbeitgeber ein erheblicher Rabatt gewährt wurde, ist zu erwägen, gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen. Da die Revision anhängig ist, können **Einspruchsverfahren** ruhend gestellt und Klageverfahren ausgesetzt werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 14.9.2011, Az. 9 K 394/10, Rev. BFH Az. VI R 51/11

Sachbezugswerte 2012

Die amtlichen Sachbezugswerte für 2012 liegen vor. Der monatliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte **Verpflegung** liegt in 2012 bei 219 EUR (2011: 217 EUR). Für **freie Unterkunft** beträgt der Monatswert 212 EUR (2011: 206 EUR).

Die Sachbezugswerte **für Frühstück, Mittag- und Abendessen** lauten:

- Frühstück: 47 EUR monatlich; 1,57 EUR je Mahlzeit (entspricht 2011),
- Mittag-/Abendessen: jeweils 86 EUR monatlich (2011: 85 EUR); jeweils 2,87 EUR je Mahlzeit (2011: 2,83 EUR).

Elektronische Lohnsteuerkarte: Starttermin verzögert sich erneut

Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte wird nicht zum 01.01.2012 erfolgen. Nach Aussage des Bundesfinanzministeriums liegt dies vor allem an **Verzögerungen bei der technischen Erprobung** des Abrufverfahrens.

Derzeit stimmen Bund und Länder einen neuen Termin und die weitere Vorgehensweise für den Start ab. Die möglichen **Übergangsregelungen** könnten so aussehen, dass die lohnsteuerlichen Daten, die den Arbeitgebern im Dezember 2011 vorliegen, weiter verwendet werden.

Zum Hintergrund

Ursprünglich sollten die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (**kurz ELStAM**) bereits in 2011 eingeführt werden. Infolge von Verzögerungen beim Entwicklungsstand wurde der Starttermin auf den 01.01.2012 verschoben. Für 2011 unterblieb die Ausgabe einer (neuen) Papierlohnsteuerkarte durch die Gemeinde, sodass die **Lohnsteuerabzugsmerkmale** der „alten“ Lohnsteuerkarte 2010 im Jahr 2011 grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen sind.

Bislang befinden sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) auf der Vorderseite der Papierlohnsteuerkarte. Diese Besteuerungsgrundlagen werden von der Finanzverwaltung **künftig elektronisch verwaltet**. In einer Datenbank werden die für das Lohnsteuerabzugsverfahren benötigten Daten vorgehalten und den abrechnungsberechtigten Arbeitgebern elektronisch zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Ungeachtet der Verzögerung verschicken die Finanzbehörden derzeit an jeden Arbeitnehmer die Informationen mit den derzeit gespeicherten Daten, die als Grundlage für den Lohnsteuerabzug ab Umstellung auf das neue System dienen.

Die Daten sollten mit den Angaben auf der derzeit noch gültigen Lohnsteuerkarte aus 2010 übereinstimmen. Alle befristet auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Freibeträge und Veränderungen werden nicht in das elektronische Verfahren übernommen. Dazu zählen z.B. Kinderfreibeträge für in der Ausbildung befindliche Kinder oder Freibeträge für die Fahrten Wohnung zur Arbeitsstätte. Diese und etwaige andere Freibeträge müssen beim Finanzamt neu beantragt werden. Die Beantragung von Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale hat ausschließlich beim zuständigen Finanzamt zu erfolgen. Dies kann in elektronischer Form oder direkt beim Finanzamt durchgeführt werden. Etwaige melderechtliche Veränderungen wie die Geburt eines Kindes, Kirchenaus- oder Kircheneintritt sowie Heirat sind weiterhin bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Die Arbeitnehmer sollten die Angaben in dem Schreiben gewissenhaft überprüfen und gegebenenfalls ändern lassen, auch wenn sich der Start von ELStAM verschoben hat.

BMF, Mitteilung vom 31.10.2011

Weihnachtsfeier: So feiert das Finanzamt nicht mit

In den nächsten Wochen steht in vielen Betrieben wieder die Weihnachtsfeier an. Werden dabei gewisse Spielregeln eingehalten, fallen **weder Lohnsteuer noch Beiträge zur Sozialversicherung** an. Um die Steuerfreiheit nicht zu gefährden, sollten die nachfolgenden Punkte beachtet werden.

Begriffsbestimmung

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen (**Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc.**) gehören als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des

Arbeitgebers nicht zum Arbeitslohn, sofern es sich um eine herkömmliche (**übliche**) **Betriebsveranstaltung** und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt. Die Betriebsveranstaltung **muss allen Betriebsangehörigen offenstehen**. Handelt es sich um eine Veranstaltung einer Organisationseinheit des Betriebs (z. B. Abteilung), müssen alle Arbeitnehmer dieser Einheit teilnehmen dürfen. Eine nur Führungskräften vorbehaltene Veranstaltung stellt keine Betriebsveranstaltung dar. Steht die Teilnahme nicht allen Mitarbeitern offen, muss der **geldwerte Vorteil** in der Regel individuell versteuert werden. Eine Lohnsteuerpauschalierung des Arbeitgebers mit 25 % scheidet aus.

Anzahl der Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen werden als üblich angesehen, wenn **nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich** durchgeführt werden; auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an. Somit führt die dritte (und jede weitere) Veranstaltung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Hinweis:

Unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge kann der Arbeitgeber die Betriebsveranstaltung mit den **niedrigsten Kosten** als dritte und damit lohnsteuerpflichtige Veranstaltung einstufen. Die Nachversteuerung erfolgt dann pauschal mit 25 %.

110 EUR-Freigrenze

Von üblichen Zuwendungen geht die Verwaltung aus, wenn die Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer während der Betriebsveranstaltung 110 EUR nicht übersteigen. Da es sich um einen lohnsteuerlichen Wert handelt, versteht sich die **110 EUR-Grenze als Bruttobetrag** (also einschließlich Umsatzsteuer). Wird die Freigrenze überschritten, liegt in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Die auf **Ehegatten oder Angehörige** entfallenden Aufwendungen werden den jeweiligen Arbeitnehmern selbst als Vorteil zugerechnet.

Beispiel:

Arbeitnehmer A nimmt mit seiner nicht im Betrieb tätigen Ehefrau an der Weihnachtsfeier 2011 teil. Die Bruttogesamtkosten der Feier belaufen sich auf 10.000 EUR. Bei der Weihnachtsfeier sind 100 Personen zugegen.

Lösung:

Pro Person betragen die Kosten 100 EUR. Da A auch die auf seine Ehefrau entfallenden Kosten als Vorteil zugerechnet werden, beträgt der Gesamtvorteil 200 EUR, sodass die Betriebsveranstaltung zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Eine Lohnsteuerpauschalierung mit einem Steuersatz von 25 % ist hier möglich. Die Pauschalierung löst Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

In die **Überprüfung der 110 EUR-Freigrenze** sind vor allem Speisen und Getränke, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Eintrittskarten und **Geschenke** einzubeziehen. Damit ein Geschenk in die 110 EUR-Grenze einfließt, darf es **nicht mehr als 40 EUR (brutto)** kosten. Ist es teurer, kann es mit 25 % pauschal versteuert werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie hierzu unsere ausführlichen Mandanteninformationen zu den Themen „Steuerfreie/pauschal versteuerte und sozialabgabenfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer“ und „Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer“, die wir Ihnen gerne zusenden.

Wissenswertes zum Jahreswechsel

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das **Zu- und Abflussprinzip**. Sofern die Werbungskosten in 2011 insgesamt unter dem Pauschbetrag von 1.000 EUR liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (beispielsweise für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2012 verschoben werden.

Bei **Abfindungen** sollte der steuerentlastende Effekt der Fünftelregelung effektiv eingesetzt werden. Hier ist insbesondere durchzurechnen, ob sich die Zusammenballung der Einkünfte in 2011 oder eher in 2012 optimal auswirkt.

Hinweis:

Die begünstigte Besteuerung setzt voraus, dass die Entschädigungsleistungen zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zufließen. Der **Zufluss mehrerer Teilbeträge** in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen ist deshalb grundsätzlich schädlich, soweit es sich dabei nicht um eine im Verhältnis zur Hauptleistung geringe Zahlung (**maximal 5 % der Hauptleistung**) handelt, die in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließt.

Spätestens zum Jahresende sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von **steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen beispielsweise Sachbezüge unter Ausnutzung der Freigrenze von 44 EUR oder steuerfreie Kindergartenzuschüsse.

Zum Thema „Steuerfreie/pauschal versteuerte und sozialabgabenfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer“ halten wir eine ausführliche Mandanteninformation für Sie bereit.

Geldwerter Vorteil: Zuschuss zum Fitnessstudio

Es liegt kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vor, wenn er seinen Mitarbeitern durch den Abschluss eines Firmenfitnessvertrags die Möglichkeit bietet, zu einem **vergünstigten Mitgliedsbeitrag** die Einrichtungen eines bestimmten Fitnessstudios zu nutzen.

Machen Arbeitnehmer von dieser Option Gebrauch, liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Bremen ein monatlicher Sachbezug vor, wobei die **Freigrenze von 44 EUR** Anwendung findet.

Hinweis:

Der Arbeitgeber kann jährlich bis zu **500 EUR** pro Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei für die **Gesundheitsförderung** zuwenden. Die Steuerbefreiung gilt beispielsweise für Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats. Hierunter fallen auch Zuschüsse für extern von Fitnessstudios durchgeführte Maßnahmen, die von den Krankenkassen als **förderungswürdig** eingestuft wurden. Die generelle Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist hingegen nicht steuerbefreit.

FG Bremen, Urteil vom 23.3.2011, Az. 1 K 150/09 (6), rkr

D FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER UND VERMIETER

Untervermietung: Kein Werbungskostenabzug für Leerstandszeiten

Fraglich ist, ob und wie **Leerstandszeiten** bei einer dauerhaften Untervermietung der Selbstnutzung zuzurechnen sind. Konkret ging es in einem Streitfall um die Kosten für 4 Zimmer einer 6 Zimmer-Wohnung, die zur Untervermietung vorgesehen waren, aber für einige Zeit leer standen.

Nach Meinung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg fallen nicht vermietete Zimmer wegen der unmittelbaren Einbindung in die **private Wohnsphäre** bis zum Einzug neuer Mieter dem privaten Wohnbereich zu.

Selbst wenn ein **Vermietungsbemühen** nachgewiesen werden kann, würde damit der Werbungskostenabzug für ein leerstehendes Zimmer ausscheiden. Endgültig muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Hinweis:

In geeigneten Fällen sollte Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.12.2010, Az. 5 K 5235/07, Rev. BFH Az. IX R 19/11

Verbilligte Vermietung

Oft werden Wohnungen an Verwandte nicht zum ortsüblichen Preis, sondern verbilligt vermietet. Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 % der **ortsüblichen Marktmiete**, dürfen die Werbungskosten derzeit nur im Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden. Werden zwar 56 %, aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete vereinbart, muss durch eine **Überschussprognose** ermittelt werden, ob ein Totalüberschuss erzielt werden kann. Nur dann wird der volle Werbungskostenabzug anerkannt.

Ab 2012 gilt die Vermietung bereits dann als vollentgeltlich, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Die leidige Überschussprognose entfällt.

Hinweis:

Die Änderungen gelten auch für bestehende Mietverträge. Insoweit ist es ratsam, die **Vereinbarungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.**